

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/73fce251-f804-3b1b-a91a-35c8b8b36311>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 217 StGB - Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung [\(1\)](#)

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Vom 10. März 2020 (BGBl. I S. 525)

Aus dem

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 u. a. - wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 217 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 (Bundesgesetzblatt I Seite 2177) verletzt die Beschwerdeführer zu I. 1., I. 2. und VI. 5. in ihrem Grundrecht aus [Artikel 2 Absatz 1](#) in Verbindung mit [Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes](#), die Beschwerdeführer zu II. und III. 2. in ihrem Grundrecht aus [Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes](#), die Beschwerdeführer zu III. 3. bis III. 5. und VI. 2. in ihren Grundrechten aus [Artikel 2 Absatz 1](#) und aus [Artikel 2 Absatz 2 Satz 2](#) in Verbindung mit [Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes](#) sowie die Beschwerdeführer zu III. 6., IV., V. 1. bis V. 4. und VI. 3. in ihren Grundrechten aus [Artikel 12 Absatz 1](#) und aus [Artikel 2 Absatz 2 Satz 2](#) in Verbindung mit [Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes](#). Die Vorschrift ist mit dem [Grundgesetz](#) unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß [§ 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes](#) Gesetzeskraft.

